



CH-6371 Stans, Dorfplatz 2, Postfach 1246

An die Mitglieder des Landrates

Stans, 26. April 2021

**RRB Nr. 197 vom 1. April 2021
Neue Notverordnung zur Zusatzfinanzierung von Härtefallmassnahmen für
Unternehmen (Covid-19-Zusatzfinanzierungsnotverordnung)
Bericht und Antrag der Kommission für Bildung, Kultur und Volkswirtschaft (BKV)**

Sehr geehrte Frau Landratspräsidentin
Sehr geehrte Landrätinnen und Landräte

Die Kommission für Bildung, Kultur und Volkswirtschaft (BKV) hat an ihrer Sitzung vom 21. April 2021 im Beisein von Volkswirtschaftsdirektor Othmar Filliger die vom Regierungsrat am 1. April 2021 (neu) beschlossene Notverordnung zur Zusatzfinanzierung von Härtefallmassnahmen für Unternehmen (Covid-19-Zusatzfinanzierungsnotverordnung) behandelt.

Die Kommission BKV erstattet dem Landrat nach Massgabe von § 92 des Landratsreglementes den folgenden Bericht.

1 Ausgangslage

Für die Ausgangslage wird auf die beiden Regierungsratsbeschlüssen Nr. 174 vom 26. März 2021 und Nr. 197 vom 1. April 2021 verwiesen. Die Kommission BKV hat sich bereits an ihrer Sitzung vom 3. März 2021 mit der ersten Fassung einer Notverordnung zur Zusatzfinanzierung von Härtefallmassnahmen für Unternehmen (Covid-19-Zusatzfinanzierungsnotverordnung) befasst. Aufgrund veränderter Rahmenbedingungen (Verhältnis nicht rückzahlbarer Beiträge – Bürgschaften wegen Bundesvorgaben) konnte eine Genehmigung der ersten Fassung der Covid-19-Zusatzfinanzierungsnotverordnung durch den Landrat entfallen, weil dieser Notverordnungen nur genehmigen, nicht aber ändern kann. Der Regierungsrat beantragte in der Folge, die ursprüngliche Covid-19-Zusatzfinanzierungsnotverordnung für die Behandlung durch den Landrat am 31. Januar 2021 abzutraktandieren.

2 Erwägungen

2.1

Der Regierungsrat hat mit Beschluss Nr. 197 vom 1. April 2021 gestützt auf Art. 64 Abs. 2 der Verfassung des Kantons Nidwalden (KV, NG 111) eine bis zum 31. Dezember 2021 befristete Notverordnung erlassen (vgl. § 5 Abs. 2 Covid-19-Zusatzfinanzierungsnotverordnung). Dieser Erlass ist sobald als möglich dem Landrat zu unterbreiten, der über seine weitere Geltung und Befristung entscheidet.

2.2

Die Vergabe von Beiträgen nach Massgabe der Covid-19-Zusatzfinanzierungsnotverordnung in der Fassung vom 23. Februar 2021 erwies sich im Hinblick auf das Verhältnis zwischen Bürgschaften und nicht rückzahlbaren Beiträgen wegen veränderter rechtlicher Grundlagen – unter anderem auch des Covid-§19-Gesetzes – als nicht mehr umsetzbar. Diese Regelung ist demzufolge anzupassen.

Aus verfahrenstechnischen Gründen sah sich der Regierungsrat veranlasst, die Covid-19-Zusatzfinanzierungsnotverordnung vom 23. Februar 2021 nicht nur zu ändern, sondern diese formell eine Totalrevision zu unterziehen.

2.3

Der Inhalt der beiden Covid-19-Zusatzfinanzierungsnotverordnung in den beiden Fassungen vom 23. Februar 2021 – der die Kommission BKV am 3. März 2021 bereits zugestimmt hat – und vom 1. April 2021 unterscheidet sich massgeblich nur in einem Punkt. Im neuen § 3 Abs. 3 wird der Regierungsrat ermächtigt, in einer Verordnung das Verhältnis zwischen nicht rückzahlbaren Beiträgen und Bürgschaften festzulegen. Diese Festlegung ist Teil der kantonalen Covid-19-Härtefallverordnung. Mit ihr wird bestimmt, dass Härtefall-Finanzhilfen für Unternehmen mit einem Jahresumsatz bis CHF 5.0 Mio. neu bis zum Betrag von CHF 300'000.- allein als nicht rückzahlbare Beiträge ausgerichtet werden (§ 13 Abs. 1 der kantonalen Covid-19-Härtefallverordnung). Der darüber hinausgehende Finanzbedarf wird in Form von Bürgschaften gewährt (Abs. 2). Diese Regelung ist vor allem wesentlich einfacher in der Umsetzung.

2.4

Was dies in finanzieller Hinsicht bedeutet, lässt sich nicht genau abschätzen. Werden bis zu einem Betrag von CHF 300'000.- nur nicht rückzahlbare Beiträge ausgerichtet, führt dies tendenziell zu einer Ausweitung des Bedarfs an kantonalen Mitteln. Es ist jedoch – unter dem Vorbehalt einer längerdauernden Phase von Corona – auch erstellt, dass nur wenige Betrieb einen Beitrag von mehr als CHF 300'000.- geltend machen (müssen). Letztlich hängt aber das Verhältnis zwischen nicht rückzahlbaren Beiträgen und Darlehen sowohl von der Anzahl der zu sprechenden Finanzhilfen wie auch von deren jeweiliger Höhe ab.

2.5

Die Kommission BKV ist im Ergebnis der Ansicht, dass die Anpassung der Covid-19-Zusatzfinanzierungsnotverordnung aufgrund der veränderten Grundlagen nachvollziehbar und angemessen ist.

3 Antrag

Die Kommission BKV beantragt dem Landrat einstimmig mit 10:0 Stimmen (keine Enthaltung), die bis am 31. Dezember 2021 befristete Notverordnung des Regierungsrates vom 1. April 2021 zur Zusatzfinanzierung von Härtefallmassnahmen für Unternehmen (Covid-19-Zusatzfinanzierungsnotverordnung) zu genehmigen.

Freundliche Grüsse

KOMMISSION FÜR BILDUNG, KULTUR UND VOLKSWIRTSCHAFT



Norbert Rohrer
Präsident



Rolf Brühwiler
Sekretär